

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Auswirkungen der Forderungen des Antrages der Volksinitiative gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“

und

ANTWORT

der Landesregierung

Der Antrag der Volksinitiative gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“ fordert eine deutliche Senkung der Betreuungsschlüssel auf höchstens vier Kinder je Betreuungsperson in der Krippe, zehn Kinder im Kindergarten und 17 Kinder im Hortbereich, um die Bildungschancen aller Kinder in Mecklenburg-Vorpommern deutlich zu verbessern. Die Landesregierung hat im Rahmen der Ausschussberatungen die finanziellen Auswirkungen einer solchen Veränderung der Betreuungsschlüssel in Krippe, Kindergarten und Hort auf insgesamt 276 Millionen Euro beziffert. In diesen Mehrkosten sind allerdings keine zusätzlichen Raumkosten enthalten, die durch Änderung der Gruppengrößen infolge einer Senkung der Betreuungsschlüssel entstehen könnten. Außerdem hat die Landesregierung ausgeführt, dass eine Veränderung der Betreuungsschlüssel den Tatbestand der Konnexität gemäß §§ 4 bzw. 91 der Kommunalverfassung erfüllt.

1. Wie lautet die rechtliche Begründung der in den Fachausschüssen vorgetragenen Bewertung der Frage der Konnexität einer Veränderung der Betreuungsschlüssel?

Eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in § 14 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes führt zu einem Mehrbedarf an pädagogischem Personal und hat damit Auswirkungen auf Inhalt und Umfang der Bedarfsplanung und des Sicherstellungsauftrages der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Aufgrund dessen handelt es sich um eine konnexe Standarderhöhung im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie Ziffer I.1. der Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip, die mit einer Mehrbelastung der Landkreise und kreisfreien Städte einhergeht.

2. Welche theoretischen Veränderungen bei Raumbedarfen könnten durch die Umsetzung der Forderungen des Antrages der Volksinitiative ausgelöst werden, wenn eine gleichbleibende Anzahl von Kindern vorausgesetzt wird?

Bei einer unmittelbaren und zeitgleichen Umsetzung aller Forderungen des Antrages der Volksinitiative könnten sich die Raumbedarfe theoretisch erhöhen. Dies hängt jedoch ganz individuell von der baulichen Beschaffenheit jeder einzelnen Kindertageseinrichtung ab und kann daher nicht verallgemeinert werden.

3. Welche finanziellen Folgen hätten diese Auswirkungen auf die Kosten der Gebäude für Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern, bemessen an den bisherigen Kosten für Räume, bei denen die Raumkosten je Betreuungsplatz durch die von den aktuell praktizierten Betreuungsschlüsseln bewirkten Gruppengrößen bestimmt werden (bitte mittels eines vereinfachten Rechenmodells anhand von Durchschnittswerten für die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort angeben)?

Ob Investitionen erforderlich werden, hängt von den individuellen Gegebenheiten der einzelnen Kindertageseinrichtung ab und lässt sich nicht pauschal bestimmen. Maßgeblich sind neben den Gebäude- und Grundstücksflächen z. B. auch die in einer Einrichtung angebotenen Förderarten sowie die Gruppenstrukturen. Darüber hinaus sind stets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Im Übrigen liegen die für das gewünschte Rechenmodell erforderlichen Angaben zu den Gebäudegrößen auf Landesebene nicht vor, weshalb eine entsprechende Berechnung nicht möglich ist.

4. Wenn die Landesregierung sich nicht in der Lage sieht, die Auswirkungen der Umsetzung der Forderungen des Antrages der Volksinitiative auf die Gebäudekosten für die Kindertagesbetreuung zumindest annäherungsweise zu ermitteln, gleichzeitig jedoch die Konnexität einer Veränderung der Betreuungsschlüssel bejaht, wie gedenkt die Landesregierung, die Kosten der von ihr angekündigten schrittweisen Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung im Land für die zukünftigen Haushaltsaufstellungen zu kalkulieren?

Da aus Verbesserungen des Fachkraft-Kind-Verhältnisses nicht automatisch ein Bedarf für bauliche Veränderungen in den Kindertageseinrichtungen resultiert, ist eine seriöse und belastbare Prognose zu etwaigen Investitionskosten nicht möglich. Eine solche könnte nur individuell für jede der 1 139 Kindertageseinrichtungen im Land vorgenommen werden.

Grundlage für die Kalkulation gegenwärtiger und zukünftiger Verbesserungen des Fachkraft-Kind-Verhältnisses sind die aus den Verbesserungen resultierenden Mehrkosten bei den Personalausgaben aufgrund des erhöhten Bedarfs an pädagogischem Personal. Entsprechend wurden von der Landesregierung auch die aus einer vollständigen Umsetzung der Forderungen der Volksinitiative prognostizierten jährlichen Mehrkosten von über 260 Millionen Euro sowie der personelle Mehrbedarf von über 5 000 vollzeitbeschäftigten Fachkräften errechnet.

5. Welche demografische Entwicklung legt die Landesregierung bei ihren Planungen für die von ihr angekündigte schrittweise Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern zugrunde (bitte für die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort jahresbezogen für den Zeitraum bis zum Jahr 2035 angeben)?
 - a) Werden in diesen Planungen verschiedene Szenarien der demografischen Entwicklung berücksichtigt?
 - b) Wenn dies der Fall ist, wie lauten die Szenarien?

Grundlage für die Planungen zur schrittweisen Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses sind gegenwärtig die 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Bundes (Variante 2 – Moderate Entwicklung der Geburtenhäufigkeit, der Lebenserwartung und des Wanderungssaldos, Basisjahr 2021), die 5. Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommern (Variante 2 – Standardvariante, Basisjahr 2017) sowie die Meldungen der belegten Plätze durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zudem nimmt das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung eigene Berechnungen auf Basis der Ist-Bevölkerungszahlen zum 31. Dezember 2022 in Verbindung mit der relativen Entwicklung der moderaten Variante der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Bundes vor. Die Beratungen der Landesregierung zu diesen Prognosen und Berechnungen über die schrittweise Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses dauern an.

6. Wie ist der Stand der Planung der Landesregierung für die von ihr angekündigte schrittweise Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) In welchen Schritten und zu welchen Zeitpunkten sollen laut aktuellem Planungsstand die Betreuungsschlüssel in Krippe, Kindergarten und Hort abgesenkt werden?
 - b) Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die dafür erforderlichen finanziellen Ressourcen und personellen Kapazitäten sicherzustellen?

Die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten auf 1:14 ist Bestandteil des Entwurfes der Landesregierung für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Drucksache 8/2810), das voraussichtlich im Frühjahr 2024 in Kraft treten wird. Ab dem 1. September 2024 wäre dann durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 14 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule fördert. Sowohl im Doppelhaushalt 2024/2025 als auch in der mittelfristigen Finanzplanung sind die hierfür vom Land zu tragenden Kosten hinterlegt.

Die Planungen der Landesregierung zu weiteren Absenkungen in anderen Förderarten dauern an. Auch werden Verhandlungen mit dem Bund über einen dauerhaften Einstieg in die Finanzierung qualitativer Verbesserungen in der Kindertagesförderung für die Zeit ab 2025 geführt. In diesem Zusammenhang ebenfalls relevant ist die noch in dieser Legislaturperiode auf Bundesebene geplante Verabschiedung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes, mit dem bundesweite Qualitätsstandards für die Kindertagesförderung im Achten Buch Sozialgesetzbuch festgeschrieben werden sollen. Dabei soll ein Fokus auf die Qualitätsbereiche Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot gelegt werden.

Mecklenburg-Vorpommern erhält über das Kita-Qualitätsgesetz im Zeitraum 2023 und 2024 insgesamt 73 Millionen Euro Bundesmittel.

Ungeachtet dessen plant die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode u. a. nachstehende Maßnahmen bzw. hat u. a. folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:

- Nichtanrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin für 0- bis 10-Jährige/zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im ersten und zweiten Ausbildungsjahr. Zum Schuljahr 2023/2024 konnte hierdurch bereits eine Steigerung der Anzahl der Auszubildenden gegenüber dem letzten Schuljahr von über 80 Prozent erreicht werden,
- Durchführung eines Förderprogramms für Alltagshilfen in Kindertageseinrichtungen zur Entlastung des pädagogischen Personals und Verstetigung der Alltagshilfen in der gegenwärtigen Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes,
- Fortführung der Sprach-Kitas – „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“,
- sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses (Altersgruppe 3 bis 6 auf 1:14) im Rahmen der gegenwärtigen Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes,

- grundlegende Überarbeitung der Ausbildungsplatzplanung unter Berücksichtigung der Bedarfe im Bereich „Hilfe zur Erziehung“ und in der Schule sowie einer Analyse der Einmündungsquoten der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen,
- Beobachtung des Einstellungsgeschehens im Rahmen des Dialogprozesses Fachkräfteoffensive,
- Durchführung einer Werbekampagne „Großes schaffen für die Kleinsten“ unter Einbeziehung des Expertenwissens aus der Praxis im Rahmen des Dialogprozesses Fachkräfteoffensive,
- Fortsetzung und Intensivierung des Dialogprozesses Fachkräfteoffensive,
- Erhöhung der Ausbildungskapazitäten für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern trotz aktuell freier Ausbildungskapazitäten für pädagogisches Personal im Land von über 100 Plätzen,
- Verbesserung der nebenberuflichen Ausbildung und Weiterqualifikation:
 - zum Schuljahr 2024/2025 ist die Einführung der berufsbegleitenden Ausbildungsvariante zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger vorgesehen,
- Novellierung der Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung sowie der Fachschulverordnung Sozialwesen. Damit ist der Wechsel zwischen den Ausbildungsmodellen (Vollzeit, Teilzeit/berufsbegleitend) möglich und die Flexibilität der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Finanzierung der Berufsausbildung entsprechend der individuellen Lebensumstände wird erhöht.

7. Plant die Landesregierung, den von der aktuellen Bevölkerungsprognose prognostizierten Rückgang der Anzahl der Kinder und einen entsprechend sinkenden Bedarf an Betreuungsplätzen in den Bereichen Krippe, Kindergarten und Hort zu nutzen, um die Betreuungsschlüssel zu senken?
 - a) Wenn dies geplant ist, in welchem Maße soll es erfolgen (bitte für die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort jahresbezogen für den Zeitraum bis zum Jahr 2035 angeben)?
 - b) Welche Auswirkungen auf die Kosten der Umsetzung der Forderungen des Antrages der Volksinitiative wären damit verbunden (bitte für die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort jahresbezogen für den Zeitraum bis zum Jahr 2035 angeben)?

Bei der Berechnung der Kosten der Umsetzung der Forderungen des Antrages der Volksinitiative hat die Landesregierung den erwarteten Rückgang der Anzahl der belegten Plätze in den Förderarten Krippe und Kindergarten bereits berücksichtigt. Dennoch beliefen sich die Mehrkosten bei einer Absenkung in der Förderart Krippe auf 1:4 im Jahr 2024 auf jährlich rund 100 000 000 Euro. Zudem müssten die Einrichtungsträger einen Mehrbedarf an pädagogischem Personal von mehr als 1 800 vollzeitbeschäftigten Personen decken.

Zu beachten ist, dass im Hortbereich – auch aufgrund des ab dem Jahr 2026/2027 sukzessive in Kraft tretenden Ganztagsrechtsanspruches für Kinder im Grundschulalter – eine Steigerung der belegten Plätze zu erwarten und bereits gegenwärtig zu beobachten ist. Dies gilt insbesondere ab dem Jahr 2029/2030, wenn die vierte Jahrgangsstufe der Kinder im Grundschulalter den Rechtsanspruch erlangt.

Insbesondere im Zuge der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren werden, wie in der Vergangenheit üblich, Entscheidungen zur Priorisierung der staatlichen Aufgaben und Ausgaben zu treffen sein. Dabei werden potenzielle Leistungsverbesserungen im Bereich der Kindertagesförderung von der Landesregierung gemeinsam mit der kommunalen Ebene geprüft werden.

8. Gibt es Pläne, einen Teil der geschilderten „demografischen Rendite“ für Einsparungen im Landeshaushalt zu nutzen?
 - a) Wenn ja, in welchem Umfang soll dies geschehen?
 - b) Wenn nicht, welchen Anteil an den Gesamtausgaben im Landeshaushalt würden die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung rechnerisch bei sonst gleichbleibender Entwicklung der Landesfinanzen, bezogen auf den Durchschnitt der letzten zehn Jahre oder einen anderen geeigneten Durchschnittswert, erreichen (bitte jahresbezogen für den Zeitraum bis zum Jahr 2035 angeben)?

Die Ausgaben für die finanzielle Beteiligung des Landes in Höhe von 54,5 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung gemäß § 26 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes steigen seit Jahren kontinuierlich an (Kapitel 0727 Titel 633.01). Während sich der Haushaltsansatz im Jahr 2020 auf 350 463 400 Euro belief, betrug er im Jahr 2022 bereits 453 449 000 Euro, um im Jahr 2024 erneut auf 493 015 000 Euro anzusteigen. Hinzu kommen jährliche Ausgaben des Landes für Qualitätsmaßnahmen in Millionenhöhe, die im Detail dem Einzelplan 07 Kapitel 0727 zu entnehmen sind. Beispielhaft zu erwähnen sind hier die Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung (Kapitel 0727 Titel 633.03), die Stärkung der Sprachkompetenz in Kindertageseinrichtungen (Titel 633.08), die Ausgleichsbeträge des Landes zur Finanzierung der Ausgaben für die ENZ-Ausbildungsvergütung (Kapitel 0727 Titel 633.07) und die Alltagshilfen in Kindertageseinrichtungen (Titel 633.09). Auf Basis der Ist-Bevölkerungszahlen in Verbindung mit der relativen Entwicklung der moderaten Variante der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Bundes wird gegenwärtig im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Zusammenhang mit der Ausbildungsplatzplanung berechnet, welche Auswirkungen die demografische Entwicklung auf die Ausgabenentwicklung haben wird. Der prozentuale Anteil des Kapitels 0727 an den Gesamtausgaben der Landesregierung kann den öffentlich zugänglichen Dokumenten des Doppelhaushaltes 2024/2025 und der mittelfristigen Finanzplanung entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.